

Benutzungsordnung
für die Übergangwohnheime der Stadt Kierspe
vom 23.11.1990

Aufgrund des § 3 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Kierspe vom 23.07.1990 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Benutzer der städtischen Übergangwohnheime sowie für alle Personen die sich zusätzlich in diesen Einrichtungen aufhalten.

§ 2

Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch eine schriftliche Benutzungserlaubnis (Einweisungsverfügung) des Amtes für soziale Angelegenheiten begründet.
- (2) Mit dem Erhalt der Benutzungserlaubnis erwirbt die eingewiesene Person das Recht, den zugewiesenen Raum und die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu benutzen.
- (3) Der Benutzer hat keinen Anspruch, die Unterbringung oder den Verbleib in einem bestimmten Raum der Übergangwohnheime zu fordern. Ein Tausch von zugewiesenen Räumen ist nur mit Genehmigung zulässig. Die Versetzung in andere Räume kann jederzeit ohne Angabe von Gründen angeordnet werden.

§ 3

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis erlischt, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnort wechselt.
- (2) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 - a) eine endgültige wohnungsmäßige Versorgung möglich ist,
 - b) die wohnungsmäßige Unterbringung aus vom Benutzer zu vertretenden Gründen verhindert wird,
 - c) der Benutzer durch einen Verstoß gegen die für die Übergangwohnheime geltende Satzung, die Benutzungsordnung oder die Weisungen der Stadt Kierspe dazu Anlass gegeben hat.

§ 4**Weisungsrecht**

- (1) Jeder Benutzer der Unterkunft ist dem Weisungsrecht des Amtes für soziale Angelegenheiten der Stadt Kierspe unterworfen. Die Ausübung des Weisungsrechts kann auf den Hausverwalter der Übergangwohnheime delegiert werden.
- (2) Soweit die Aufsichtspflicht es erfordert, sind der Hausverwalter und die Bediensteten der Stadt Kierspe berechtigt, sämtliche Unterkunftsräume zu betreten. In der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr ist den vorgenannten Personen das Betreten nur gestattet, wenn besonders wichtige Gründe es erfordern.

§ 5**Allgemeine Benutzerpflichten**

- (1) Im Interesse eines einvernehmlichen Zusammenlebens ist unter den Benutzern der Übergangwohnheime gegenseitige Rücksichtnahme zu üben.
- (2) Ruhestörender Lärm (z.B. lautes Spielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, lautes Rufen oder Feiern) ist zu vermeiden. Die Nachruhe in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ist zu gewährleisten.
- (3) Die Unterkunftsräume, Gemeinschaftseinrichtungen und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Die den Bewohnern zugewiesenen Räume sind täglich zu lüften und mindestens einmal wöchentlich gründlich zu reinigen. Die gemeinschaftlichen Räume und Einrichtungen (Gemeinschaftsküchen, Toiletten, Duschen, Treppenhäuser und Flure) sind nach einem durch den Hausverwalter erstellten Plan abwechselnd zu reinigen.
- (5) Sachschäden jeder Art und das Auftreten von Ungeziefer sind unverzüglich dem Hausverwalter oder der Stadt Kierspe anzuzeigen.
- (6) Es ist untersagt, in oder an den Unterkünften, den gemeinschaftlichen Räumen und Einrichtungen, insbesondere den elektrischen Anlagen, Veränderungen ohne Zustimmung der Stadt Kierspe vorzunehmen.
- (7) In den Unterkünften und auf dem Gelände der Übergangwohnheime darf der Benutzer keine Tiere halten.
- (8) In den Unterkünften und auf dem Gelände der Übergangwohnheime darf der Benutzer keine gewerbliche Tätigkeit ausüben.
- (9) Für die Anmeldung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei der Landesrundfunkanstalt - Gebühreneinzugszentrale - ist der Benutzer selbst verantwortlich.
- (10) Wasser darf nur zum Zwecke der Haushaltsführung und der Reinigung der Unterkünfte entnommen werden. Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber ins Freie geschüttet werden.

-
- (11) Müll, Küchenabfälle und Unrat müssen in die dafür vorgesehenen Mülleimer geworfen werden. Die Toilette darf nicht als Ausguß oder zum Ausschütten von Asche, Abfällen oder sonstigem Unrat benutzt werden. Die Kosten für die Beseitigung einer Verstopfung der Toilette trägt deren Verursacher.
 - (12) Vor Auszug ist die Unterkunft gründlich zu reinigen; hierzu gehört auch die Reinigung der Gardinen. Ist die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, wird auf Kosten des Benutzers eine Putzfirma mit der Reinigung beauftragt. Die Kosten für Ersatzbeschaffung fehlender Einrichtungsgegenstände sind vom Benutzer zu tragen. Alle Raumschlüssel sind zurückzugeben. Die Räume werden vom Hausverwalter abgenommen.
 - (13) Die Feuerschutzvorschriften, die an für alle Bewohner zugänglichen Stellen in den Übergangwohnheimen ausgehängt werden, sind von jedem Bewohner zu beachten. Jeder Bewohner ist verpflichtet, sich mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.

§ 6

Besucher

- (1) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr in den Übergangwohnheimen aufhalten. Ausnahmen von dieser Einschränkung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hausverwalters oder des Amtes für soziale Angelegenheiten.
- (2) Der Benutzer ist für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich.

§ 7

Schadenshaftung

- (1) Die Bewohner haften für alle Schäden, die sie oder ihre Familienangehörigen an der Unterkunft, ihren Einrichtungen, den ihnen zum Gebrauch überlassenen Gegenständen oder dem Gelände der Übergangwohnheime verursacht haben.
- (2) Zerbrochene Fensterscheiben haben die Bewohner der jeweiligen Räume zu ersetzen, es sei denn, dass ein anderer Täter feststeht.
- (3) Alle Schäden in den eigenen oder gemeinsam benutzten Räumen, in den Fluren, am Haus oder am Gelände der Übergangwohnheime müssen dem Amt für soziale Angelegenheiten oder dem Hausverwalter sofort gemeldet werden.
- (4) Für Verluste durch Diebstahl oder Feuer übernimmt die Stadt Kierspe keine Haftung. Ebenso ist die Haftung für Unfälle, die durch eigenes Verschulden verursacht werden, ausgeschlossen. Im übrigen haftet die Stadt Kierspe nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 15.06.1990 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 30.03.1990 außer Kraft.

Aktuelle Benutzungsordnung vom 23.11.1990, in Kraft ab 15.06.1990.